

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Räumlichkeiten in Gebäuden sowie von Einrichtungen der Stadt Zeitz

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Überlassung von Räumlichkeiten in städtischen Gebäuden und von sonstigen Einrichtungen der Stadt an Dritte. Unberührt davon bleiben die Nutzung der Einrichtungen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung als öffentliche Einrichtungen sowie Regelungen zu Eintrittsgeldern.
- (2) Diese Ordnung gilt insbesondere für folgende Gebäude und Einrichtungen:
 1. Rathaus
 2. Gewandhaus
 3. „Alte Mälzerei“
 4. Ortschafts- und Versammlungsräume
 5. Sporteinrichtungen
 6. Bädereinrichtungen
 7. Stadtbibliothek „Martin Luther“
 8. Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Zeitz
 9. Schulen in Trägerschaft der Stadt Zeitz
 10. Haus der Jugend
 11. Schloss Moritzburg
 12. Schlosshof Moritzburg
 13. Schlosspark Moritzburg
 14. „Blauer Stern“ OT Theißen
 15. Franziskanerkloster (einschließlich Klosterkirche)
 16. „Capitol“
- (3) Die Bestimmungen der §§ 2 und 5 finden sinngemäß auch Anwendung bei der Überlassung von Räumlichkeiten in Gebäuden, die durch Vertrag an Drittbetreiber zur eigenverantwortlichen Nutzung und Unterhaltung übertragen wurden, sofern den Betreibern das Recht zur Weitervermietung von Räumlichkeiten vertraglich eingeräumt wurde (zur Zeit: Dorfgemeinschaftshaus OT Geußnitz, Klinkerhallen, Steintorturm, Badstubenvorstadt 5c, Turnhalle am Franziskanerkloster, Mehrzweckhalle OT Zangenberg, Freibad OT Theißen, Kegelbahn OT Theißen). Ausnahmen davon sind mit den Drittbetreibern ausdrücklich vertraglich zu vereinbaren.

§ 2 Grundsätze der Nutzungsüberlassung

- (1) Die Räume und Einrichtungen stehen in erster Linie der Stadt Zeitz für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

- (2) Die städtischen Sportstätten einschließlich der Schulsporthallen stehen während der Schulzeit den Schulen zur Verfügung sowie darüber hinaus vorrangig den gemeinnützigen Vereinen, die ihren Sitz in der Stadt Zeitz haben, für den regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb. Soweit Sporteinrichtungen einer bestimmten Zweckbestimmung dienen, geht diese Nutzung im erforderlichen Umfang vor.
- (3) Soweit die Belange der Stadt Zeitz und die besondere Zweckbestimmung der Gebäude und Einrichtungen nicht entgegenstehen, können diese vorübergehend zur Nutzung an Dritte überlassen werden. Mit der Überlassung wird ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (4) Die Räume und Einrichtungen können für ideelle Zwecke (Schulungen, Beratungen, Vorträge), kulturelle, sportliche sowie überparteiliche bildende öffentliche Veranstaltungen genutzt werden. Für gewerbliche Zwecke können Räume und Einrichtungen nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn dies der Zweckbestimmung der jeweiligen Einrichtung nicht widerspricht (z.B. Musikschul- und Sprachschulangebote in Kindergärten, Musikveranstaltungen im Haus der Jugend und Schlosspark). Für parteiorganisatorische und parteipolitische Veranstaltungen werden Räume und Einrichtungen grundsätzlich nicht überlassen. Diese Regelung findet auf Drittbetreiber der in § 1 Abs. 3 genannten Einrichtungen keine Anwendung.
- (5) Der Friedenssaal im Rathaus ist aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung als Sitzungssaal der Gremien der Stadt Zeitz grundsätzlich von einer Nutzung durch Parteien sowie politische Organisationen, Gruppierungen und Interessengemeinschaften ausgeschlossen.
- (6) An natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften, die bereits in der Vergangenheit wiederholt gegen die Hausordnung einer Einrichtung verstoßen haben oder die sich bei früheren Nutzungsverhältnissen vertragswidrig verhalten haben, werden Räume und Einrichtungen nicht überlassen, es sei denn, dass erneute Verstöße gegen die Hausordnung oder ein vertragswidriges Verhalten zukünftig zweifelsfrei ausgeschlossen werden können. Erlangt die Stadt Zeitz erst nach Abschluss des Nutzungsvertrages bzw. verbindlicher Zusage zur Nutzungsüberlassung, Kenntnis von Umständen, die einer Überlassung entgegenstehen, so ist sie berechtigt, vom Vertrag entschädigungslos zurückzutreten bzw. ihre Zusage entschädigungslos zurückzuziehen.
- (7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Überlassung eines bestimmten Raumes oder einer bestimmten Einrichtung.

§ 3 Nutzungszeit

Die Nutzungszeit wird unter Berücksichtigung der Interessen der Stadt Zeitz Einzelvertraglich geregelt.

§ 4 Verfahren

- (1) Eine Überlassung kann nur auf schriftliche Anfrage erfolgen.
- (2) Die Anfrage ist mindestens vier Wochen vor der begehrten Nutzung bei der Stadt Zeitz einzureichen. Die Antragsfrist kann im Einzelfall durch die Stadt Zeitz verkürzt werden.

- (3) Die Anfrage muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- Name und Anschrift des Nutzers
 - Name und Telefonnummer eines Ansprechpartners
 - Thema der Veranstaltung bzw. Nutzungszweck
 - Termin der Nutzung (Datum, Beginn und Ende der Nutzung)
 - voraussichtliche Teilnehmerzahl

Unvollständigen Anfragen wird grundsätzlich nicht entsprochen.

- (4) Über die Überlassung wird mit dem Nutzer ein schriftlicher Nutzungsvertrag abgeschlossen.

§ 5 Benutzungsgrundsätze

- (1) Die überlassenen Räume/Einrichtungen dürfen nur für die im Nutzungsvertrag vereinbarte Zeit und den vereinbarten Zweck genutzt werden. Das Gebäude/die Einrichtung muss mit Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraums geräumt sein.
- (2) In allen Gebäuden sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer grundsätzlich untersagt. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Rauchverbote bleiben unberührt.
- (3) Mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung an und ist verpflichtet, die Einhaltung dieser während der Nutzungszeit zu gewährleisten.
- (4) Verboten ist den Nutzer/innen und Besucher/innen der Räume und Einrichtungen:
- a) die Darstellung oder Verbreitung von extremistischem, insbesondere rassistischem, antisemitischem, verfassungsfeindlichem oder anderweitig diskriminierendem Gedankengut. Darunter fallen beispielsweise die Leugnung des Holocaust, die Beleidigung von Personen insbesondere aufgrund ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe, ihrer religiösen Überzeugung oder ihrer sexuellen Orientierung sowie die Forderung nach Abschaffung der freiheitlich demokratischen Grundordnung.
 - b) Fahnen, Transparente, Aufnäher oder Kleidungsstücke zu tragen oder mitzuführen, deren Aufschrift geeignet ist, Dritte aufgrund ihrer Herkunft, Religion, Geschlechts oder sexuellen Orientierung zu diffamieren, die sich gegen die Grundprinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung richtet oder deren Aufschrift Symbole verfassungsfeindlicher Organisationen zeigen. Dazu zählen auch Zahlen- bzw. Buchstabenkombinationen, die die Haltung des Trägers deutlich machen.
 - c) Kleidungsstücke zu tragen oder mitzuführen, deren Herstellung, Vertrieb oder Zielgruppe nach allgemein anerkannter Ansicht im rechtsextremen Feld anzusiedeln sind.

Ein Verstoß wird mit einem sofortigen Verweis der Einrichtung und ggf. mit Hausverbot geahndet.

- (5) Den Beauftragten der Stadt Zeitz ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen zu gewähren und deren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 6 Haftung

- (1) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Nutzung keine Schäden an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, dem Inventar, dem Gebäude oder den Außenanlagen entstehen.
- (2) Der Nutzer haftet für alle auftretenden Schäden, die während des Nutzungszeitraums an dem Vertragsgegenstand entstanden sind, unabhängig davon, ob die Schäden durch ihn, seine Beauftragten oder Besucher verursacht wurden. Die Stadt Zeitz ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen und dafür bei Vertragsabschluss die Hinterlegung einer angemessenen Kautions zu verlangen.
- (3) Die Stadt Zeitz übernimmt keine Haftung für in den genutzten Räumen untergebrachte sowie für abhanden gekommene Gegenstände des Nutzers oder von Besuchern. Der Nutzer hat die Stadt Zeitz von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der vereinbarten Nutzung von Dritten geltend gemacht werden.

§ 7 Entgeltspflicht

- (1) Die Überlassung von Räumen und Einrichtungen ist entgeltpflichtig.
- (2) Der Entgeltanspruch entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages.
Das Nutzungsentgelt wird im Voraus zu dem im Nutzungsvertrag festgelegten Termin fällig.
- (3) Die Entgelthöhe richtet sich nach der Anlage, die Bestandteil dieser Ordnung ist. Sofern in der Anlage für bestimmte Einrichtungen/Räume keine Nutzungsentgelte aufgeführt sind, werden diese für jede Nutzung gesondert kalkuliert und festgelegt. Hiervon unberührt bleiben gesonderte Regelungen zu Eintrittsgeldern.
- (4) Schuldner des Entgeltes ist der Nutzer. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (5) Eine Entgeltspflicht besteht nicht für:
den Stadtrat und seine Gremien sowie die Ortschaftsräte für die Nutzung von Räumen und Einrichtungen im Rahmen der Bestimmungen dieser Ordnung zur Durchführung ihrer Sitzungen und Beratungen (außer Betriebsausschuss), die Nutzung von Sporteinrichtungen für den regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb durch gemeinnützige Vereine, die ihren Sitz in der Stadt Zeitz haben im Rahmen der Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1997) in der jeweils aktuellen Fassung bzw. der jeweils geltenden Nachfolgeregelung.
Das schließt eine Beteiligung an den Betriebskosten nicht aus.
- (6) Im Einzelfall kann auch anderen Nutzern auf begründeten Antrag hin eine entgeltfreie Überlassung gestattet werden oder das Entgelt gemindert werden. Für Veranstaltungen, für die ein Eintritts- oder ein ähnliches Entgelt erhoben wird, ist eine kostenlose Überlassung grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 8 **Kündigung des Nutzungsvertrages**

- (1) Der Nutzungsvertrag kann beiderseitig ohne Nennung von Gründen unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Die Stadt Zeitz ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Nutzer gegen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder des Nutzungsvertrages verstößt oder das vertraglich vereinbarte Nutzungsentgelt nicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt gezahlt hat.

§ 9 **Zuständigkeit**

Alle sich aus dieser Ordnung ergebenden Rechte und Pflichten des Vermieters werden durch den Fachbereich wahrgenommen, dem die jeweilige Einrichtung organisatorisch zugeordnet ist.

Anlage: Entgelttarife

Entgelttarife

- Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Räumlichkeiten in Gebäuden sowie von Einrichtungen der Stadt Zeitz -

Räumlichkeit/Einrichtung	Entgelt in €	Zeiteinheit
1. Rathaus		
1.1. Friedenssaal	50,00	pro Stunde
1.2. Vorzimmer Friedenssaal	25,00	pro Stunde
1.3. Beratungsraum 119	25,00	pro Stunde
2. Gewandhaus		
2.1. Beratungsraum 308	25,00	pro Stunde
3. Alte Mälzerei		
Kellergewölbe im Braumeisterwohnhaus	54,00	pro Tag von Montag bis Donnerstag
	108,00	pro Tag von Freitag bis Sonntag
4. Ortschafts- und Versammlungsräume		
<u>4.1. Bürgerraum OT Theißen, Schulstr. 9</u>		
in der Zeit vom 16.Mai - 14.Sept.	46,00	pro Tag
in der Zeit vom 15.Sept. - 15.Mai	62,00	pro Tag
<u>4.2. Bürgerraum Baracke OT Theißen, Kurzer Weg 7</u>		
Sommersaison (16.Mai - 14.Sept.)	36,00	pro Tag
Wintersaison (15.Sept. - 15.Mai)	51,00	pro Tag
<u>4.3. Gemeinderaum OT Nonnewitz, Hauptstr. 15</u>		
ganzjährig	38,00	pro Tag
<u>4.4. Bürgerraum OT Luckenau, Schulweg 1d</u>		
in der Zeit vom 16.Mai - 14.Sept.	30,00	pro Tag
in der Zeit vom 15.Sept. - 15.Mai	40,00	pro Tag

Räumlichkeit/Einrichtung	Entgelt in €	Zeiteinheit
5. Sporteinrichtungen		
<u>5.1. Schulsporthallen</u>		
Grundschule Bergsiedlung Platanenweg 32	15,00	pro Stunde
3. Grundschule Pestalozzistr. 5	8,00	pro Stunde
Grundschule Zeitz-Ost Gustav-Mahler- Str. 31	20,00	pro Stunde
Grundschule Zeitz-Rasberg K.-Marx-Straße 31	25,00	pro Stunde
Grundschule Elstervorstadt Auf dem Schlagstück 11	14,00	pro Stunde
Grundschule Schnaudertal Kirchplatz OT Kayna	13,00	pro Stunde
Sekundarschule III Schillerstr.	10,00	pro Stunde
Sekundarschule "Am Schwanenteich" Rasberger Str. 2	17,00	pro Stunde
Grundschule OT Nonnewitz Turnhalle	14,00	pro Stunde
<u>5.2. Sportplätze/Stadien/sonstige Sporthallen</u>		
5.2.1. Ernst-Thälmann-Stadion		
Leichtathletikanlage	59,00	pro Stunde
Platz 1	75,00	pro Stunde
Platz 2	75,00	pro Stunde
Platz 3	70,00	pro Stunde
Faustballfeld	25,00	pro Stunde
Volleyballfeld	7,00	pro Stunde
Kegelbahn	7,00	pro Bahn und Stunde
5.2.2. Rudolf-Puschendorf-Stadion		
Platz 1	73,00	pro Stunde
Platz 2	47,00	pro Stunde
Hartplatz	15,00	pro Stunde
Leichtathletikanlage	39,00	pro Stunde
5.2.3. Sportplatz Rasberg		
Platz 1	57,00	pro Stunde
Hartplatz	26,00	pro Stunde
5.2.4. Sportplatz Hohle		
Platz 1	59,00	pro Stunde

Räumlichkeit/Einrichtung	Entgelt in €	Zeiteinheit
5.2.5. Vater-Jahn-Turnhalle		
Turnhalle	24,00	pro Stunde
Kegelbahn	5,00	pro Bahn und Stunde
Saal	8,00	pro Stunde
5.2.6. Turnhalle OT Theißen		
	18,00	pro Stunde
5.2.7. Turnhalle OT Würchwitz		
	10,00	pro Stunde
5.2.8. Kegelbahn OT Würchwitz (2-Bahnenanlage)		
	11,00	pro Stunde
5.2.9. Kegelbahn OT Kayna/Bahn (4-Bahnenanlage)		
	10,00	pro Stunde
6. Bädereinrichtungen		
<u>6.1. Sommerbad Zeitz</u>		
Bahn	37,00	pro Stunde
<u>6.2. Schwimmhalle Zeitz</u>		
Bahn	29,00	pro Stunde
7. Stadtbibliothek „Martin Luther“		
<u>7.1. Veranstaltungsboden</u>		
mit Einnahmeerzielung	30,00	pro Stunde
ohne Einnahmeerzielung	20,00	pro Stunde
8. Haus der Jugend		
<u>Saal</u>		
<i>ohne Einnahmeerzielung</i>		
bis zu 2 Stunden	60,00	pro Nutzung
ab 2 bis 4 Stunden	120,00	pro Nutzung
mehr als 4 Stunden	180,00	pro Nutzung
jeden weiteren Tag	180,00	pro Nutzung

Im Einzelfall (§ 7 Abs. 6) kann anstelle der Nutzungsgebühr eine Betriebskostenpauschale in Höhe der Hälfte des jeweiligen Gebührensatzes erhoben werden.

Räumlichkeit/Einrichtung	Entgelt in €	Zeiteinheit
mit Einnahmeerzielung	max. das Doppelte der o. g. Gebührensätze	pro Nutzung
<u>Seminarraum</u>		
ohne Einnahmeerzielung		
bis zu 2 Stunden	10,00	pro Nutzung
ab 2 bis 4 Stunden	20,00	pro Nutzung
mehr als 4 Stunden	30,00	pro Nutzung
jeden weiteren Tag	30,00	pro Nutzung

Im Einzelfall (§ 7 Abs. 6) kann anstelle der Nutzungsgebühr eine Betriebskostenpauschale in Höhe der Hälfte des jeweiligen Gebührensatzes erhoben werden.

mit Einnahmeerzielung	max. das Doppelte der o. g. Gebührensätze	pro Nutzung
<u>Kellerräume</u>		
Dauernutzung	1,00	pro genutzten m ²
9. Schloss Moritzburg		
<u>9.1.Festsaal</u>		
ohne Einnahmeerzielung bis max. 4 h	400,00	pro Tag
mit Einnahmeerzielung bis max. 4 h	800,00	pro Tag
Nutzung über 4 h bzw. außerhalb der Öffnungszeiten	1.200,00	pro Tag
<u>9.2. Rittersaal</u>		
ohne Einnahmeerzielung bis max. 4 h	100,00	pro Tag
mit Einnahmeerzielung bis max. 4 h	200,00	pro Tag
Nutzung über 4 h bzw. außerhalb der Öffnungszeiten	400,00	pro Tag
Schülergruppen bis 40 Pers. inkl. Erzieher bis max. 2 h	40,00	pro Tag
<u>9.3. Vortragsraum im Torhaus</u>		
ohne Einnahmeerzielung bis max. 4 h	200,00	pro Tag
mit Einnahmeerzielung bis max. 4 h	400,00	pro Tag
Nutzung über 4 h bzw. außerhalb der Öffnungszeiten	800,00	pro Tag

Räumlichkeit/Einrichtung	Entgelt in €	Zeiteinheit
Schülergruppen bis 40 Pers. inkl. Erzieher bis max. 2 h	35,00	pro Tag
<u>9.4. Hochzeitszimmer. Außenanlage "Unter der Kastanie"</u>		
zum Zweck der Eheschließung	200,00	pro Nutzung
10. Schlosshof		
ohne Einnahmeerzielung	400,00	pro Tag
mit Einnahmeerzielung	800,00	pro Tag
11. Schlosspark Moritzbug		
<u>11.1. Japanischer Garten</u>		
zum Zweck der Eheschließung	400,00	pro Nutzung
<u>11.2. Wehrturm am Detmold-Garten</u>		
zum Zweck der Eheschließung	200,00	pro Nutzung